



Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

AMTSBLATT DER STADT KAMP-LINTFORT
Nummer 15/2024 vom 8. August 2024

Inhalt:

1. Bekanntmachung der 3. Änderung zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet – Elternbeitragssatzung – Seite 2

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 55

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung der Änderung zur
Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,
der Kindertagespflege
und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
für Kinder im Stadtgebiet
- Elternbeitragssatzung -
vom 02.07.2024**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 02.07.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), der §§ 22 - 26 und 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 152) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894), zuletzt geändert durch Art. 2 LandeskinderschutzG und Änderung des KinderbildungsG vom 13.April 2022 (GV. NRW. S. 509), folgende Satzung beschlossen:

**3. Änderungssatzung vom 02.07.2024 zur
Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet
- Elternbeitragssatzung -**

I.

§ 1 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Art der Beiträge

(1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Tagespflege und in Ganztags- und Halbtagsangeboten der Schulen die in der Anlage dieser Beitragssatzung festgelegten Elternbeiträge.

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Die Einziehung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der sogenannten „Verlässlichen Halbtagschule“ (auch „Schule von 8 – 1“ bzw. „Schule von 8 – 2“ genannt) wird, gemäß Ziffer 8.2 des Erlasses zu den Ganztagschulen und Betreuungsangeboten vom 23.12.2010, auf den jeweiligen Träger übertragen.

II.

§ 6 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, den Offenen Ganztags, den Verlässlichen Halbtags oder erfolgt eine Betreuung in Tagespflege, so ist nur für ein Kind der volle Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe der jeweiligen Ermäßigung ergibt sich aus den Absätzen zwei bis sieben. Grundlage für die Ermäßigung oder Befreiung ist die Reihenfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist. Die Reihenfolge ergibt sich absteigend nach der Höhe des Elternbeitrages (erstes Kind = höchster Beitrag).

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung / die Kindertagespflege, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite Kind. Für das erste Kind in der Reihenfolge ist der volle Beitrag zuzahlen.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung / die Kindertagespflege und den Offenen Ganzttag, so ist für das Kind im Offenen Ganzttag die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Für das Kind in einer Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflege ist der volle Beitrag zu zahlen.

Ergibt sich für das Kind in einer Kindertageseinrichtung/in Kindertagespflege eine Beitragsfreiheit, ist für das Kind im Offenen Ganzttag der volle Beitrag zu zahlen.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den Offenen Ganzttag, so ist für das zweite Kind die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Für das erste Kind in der Reihenfolge ist der volle Beitrag zu zahlen.

(5) Die Ermäßigung für den gleichzeitigen Besuch des Verlässlichen Halbtages ergibt sich aus der Anlage zur Elternbeitragssatzung. Sie kann nur gewährt werden, wenn der Betreuungsumfang (= die Betreuungszeit) für jeden Einzelnen gleich ist. Auch hier ist für das erste Kind in der Reihenfolge der volle Beitrag zu zahlen.

(6) Ab dem dritten beitragspflichtigen Kind, welches gleichzeitig eine Tageseinrichtung, den Offenen Ganzttag oder die Kindertagespflege besucht, entfallen die Beiträge. Kinder im Verlässlichen Halbtag finden bei der Anwendung dieser Regelung keine Berücksichtigung.

(7) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).

III.

Die Anlage zur Elternbeitragssatzung wird wie folgt ergänzt:

**Anlage zur
Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,
der Kindertagespflege und
der Offenen Ganzttagsschulen im Primarbereich
für Kinder im Stadtgebiet
gültig ab 15.08.2024**

Elternbeiträge für den Besuch der Verlässlichen Halbtagschule
gültig ab 15.08.2024

für die Betreuung von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr 81,50 EUR
Geschwisterkind (gleicher Betreuungsumfang) 49,00 EUR

für die Betreuung von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr 97,00 EUR
Geschwisterkind (gleicher Betreuungsumfang) 56,00 EUR

IV.

Diese Änderungen treten am 15.08.2024 in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 5.August 2024

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet vom 2. Juli 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 5. August 2024

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister